

## **Stellungnahme zu:**

### **„Kündigung Mitherausgeberschaft PatVerfü®“ im BPE Rundbrief Ausgabe 4/2018, Seite 4**

Hiermit nehmen wir Stellung zur Veröffentlichung „Kündigung Mitherausgeberschaft PatVerfü®“ auf Seite 4 im BPE Rundbrief Ausgabe 4/2018 bzw. gegen dort gemachte Aussagen.

Vorweg zum leichteren Verständnis: Die PatVerfü ist wie jede andere Patientenverfügung eine schriftliche Willenserklärung gemäß des Patientenverfügungsgesetzes (§ 1901a BGB ff.). Gleichzeitig enthält sie Besonderheiten, die anderen Patientenverfügungen fehlen: Der im PatVerfü-Formular vorgegebene Text schöpft alle bestehenden rechtlichen Möglichkeiten aus, um den größtmöglichen Schutz vor mittels psychiatrischer Diagnosestellung begründeten Zwangsmaßnahmen zu bieten. So können InhaberInnen einer PatVerfü diese dann einsetzen, wenn sie von Zwangs-Unterbringung in eine geschlossene psychiatrische Station (inklusive aller dort stattfindenden Zwangsbehandlungen/Zwangsmaßnahmen) oder von Zwangs-Betreuung akut bedroht sind, indem sie ihre PatVerfü vorlegen. Die Bedrohung wird bereits dadurch abgewendet, dass zum entscheidenden Zeitpunkt keine psychiatrische „Diagnose“ erstellt werden darf (das wird im Teil A der PatVerfü verfügt) und daher auch kein Gutachten zur gerichtlichen Durchsetzung des Zwangs. Um eine ungewollte Bestellung einer ‚rechtlichen Betreuung‘ zu verhindern, ist zudem wichtig, dass die PatVerfü mit einer Vorsorgevollmacht verbunden ist. Die Vorsorgebevollmächtigten brauchen zumeist nicht mehr zu tun als zur Verfügung zu stehen, also in der PatVerfü eingetragen zu sein. Sie können und sollen nur dadurch aktiv werden, dass sie dies gegebenenfalls bestätigen und den in der PatVerfü niedergeschriebenen Willen durchsetzen, falls die Vorlage allein durch die InhaberInnen nicht sofortige Wirkung zeigt. Oder wenn sie herangezogen werden, falls sich die InhaberInnen der PatVerfü im Koma oder ähnlichen Zuständen befinden, in denen sie sich nicht äußern können. Für diese Fälle gibt es im PatVerfü-Formular keinen vorgegebenen Text. Wer möchte, kann in seine PatVerfü ergänzend schreiben, welche nicht-psychiatrischen, medizinischen Untersuchungen und Behandlungen er/sie zulässt oder verbietet (z.B. im freigelassenen Teil C des Formulars). Wer in der Hinsicht nichts verfügt, dem wird als ‚mutmaßlicher Wille‘ unterstellt, dass alle medizinisch möglichen (nicht-psychiatrischen) Maßnahmen zur Heilung bzw. Lebenserhaltung ergriffen werden sollen. Das PatVerfü-Formular steht im PDF- und RTF-Format zur privaten Verwendung kostenlos im Internet zur Verfügung. Wer für sich eine PatVerfü erstellen möchte, kann also das Formular auf einen Computer herunterladen und mithilfe eines Textverarbeitungsprogramms ausfüllen sowie Änderungen und eigene Ergänzungen beliebiger Länge vornehmen. Bei Änderungen ist allerdings zu beachten, dass sie die Wirksamkeit der PatVerfü nicht etwa durch Widersprüchlichkeiten zunichte machen. Dazu gibt es ausführliche Erklärungen auf den Internetseiten der PatVerfü: [www.patverfue.de](http://www.patverfue.de)

Unter „An die Mitglieder des BPE zur Information“ gibt der Vorstand des BPE drei Gründe für die Kündigung seiner PatVerfü-Mitherausgeberschaft an. Diese werden wir nun jeweils erwidern.

*„(1) Die Patverfü bietet Raum für zehn Personen, denen als Vorsorgebevollmächtigten für die Aufgabenbereiche Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge und Vermögenssorge Blankovollmachten erteilt werden sollen; Warnungen vor einem möglichen folgenschweren Missbrauch dieser aberwitzigen Blankovollmachten fehlen komplett.“ (Zitat aus dem BPE Rundbrief)*

Unsere Stellungnahme dazu: Der Raum für zehn Personen als Vorsorgebevollmächtigte ist lediglich Platzhalter. Die eigene PatVerfü kann und muss logischerweise auf die Anzahl der tatsächlichen Vorsorgebevollmächtigten individuell angepasst werden (durch Löschung oder Streichung nicht benötigter Stellen des Formulars). Bei der in der PatVerfü als Teil D im Formular enthaltenen Vorsorgevollmacht handelt es sich nicht um eine Blankovollmacht, sie ist kein Freibrief für die Vorsorgebevollmächtigten, sondern sie ist so gestaltet, dass die Vorsorgebevollmächtigten nur bedingt handeln dürfen, um den in der PatVerfü dargelegten Willen des Vollmachtgebers im Bedarfsfall zu verteidigen und dessen Selbstbestimmung zu wahren. Die im PatVerfü-Formular vorgesehene Vorsorgevollmacht deckt zwar alle möglichen Bereiche einer Betreuung ab, das dient jedoch ausschließlich dazu, dass keine Betreuung aufgezwungen werden kann. Bereits in der einleitenden Passage der PatVerfü wird zum Ausdruck gebracht:

„Durch die Benennung von Vorsorgebevollmächtigten am Ende dieser Patientenverfügung, deren Bevollmächtigung aber nur unter der Bedingung wirksam ist, wenn diese sich strikt an diese

Patientenverfügung halten, möchte ich eine eventuelle Anordnung einer Betreuung gegen meinen Willen durch ein Betreuungsgericht funktionell ersetzen, ....“.

Vor Auflistung der Vorsorgebevollmächtigten werden diese mit dieser Formulierung in die Schranken gewiesen:

„D) Unter der Bedingung, dass die in A) bis C) ausgeführten Verfügungen eingehalten werden, bevollmächtige ich gemäß § 1896 Absatz 2 BGB folgende Personen zu meinen Vorsorgebevollmächtigten, die jeweils einzeln handlungsberechtigt sind. Die Bevollmächtigung ist an die Erfüllung der in dieser Verfügung genannten Anweisungen gebunden. Die jeweilige Bevollmächtigung ist unmittelbar widerrufen, sollte die vorsorgebevollmächtigte Person von den in dieser Patientenverfügung von A) bis C) festgelegten Anweisungen abweichen.“

Eine dem Willen des/der VollmachtgeberIn nicht entsprechende Handlung einer/s Bevollmächtigten wäre also damit sofort unwirksam, da sie/er ab da gar kein Bevollmächtigter mehr sein darf. Und über seine Vorsorgebevollmächtigten hat der/die VollmachtgeberIn selber die Kontrolle und regelt selber seine/ihre Angelegenheiten, weil ihm/ihr mit einer PatVerfü die freie Willensbestimmung nicht mehr wegen einer angeblichen „psychischen Krankheit“ aberkannt und die Handlungsfähigkeit nicht mehr durch eine psychiatrische Diagnose genommen werden kann. Der/die VollmachtgeberIn bleibt geschäftsfähig und kann Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung als Ganzes oder in Teilen widerrufen, es sei denn, er/sie ist körperlich dazu nicht in der Lage. Durch Bevollmächtigte in einer PatVerfü kann nur ohne den Willen der VollmachtgeberInnen etwas geregelt werden, wenn diese z.B. in einem länger anhaltenden Koma keinen aktuellen Willen zum Ausdruck bringen können und Situationen auftreten, die weder in der PatVerfü beschrieben noch auf andere Weise mit den Vorsorgebevollmächtigten vereinbart wurden. Dann könnte es dazu kommen, dass Bevollmächtigte etwas anordnen, was sich, wenn sich der/die aus dem Koma erwachende VollmachtgeberIn wieder äußern kann, als gegen dessen/deren Willen erweist, hätte er/sie sich zu dem Zeitpunkt äußern können. Allerdings wird zum Beispiel die Vollmacht über Vermögenssorge in der PatVerfü ohnehin nicht hinreichend sein, um über das Konto des Vollmachtgebers zu verfügen, weil Banken eine Kontovollmacht auf eigenen Bankvordrucken verlangen, die in Anwesenheit des Kontoinhabers unterzeichnet werden muss. Bei Immobilienbesitz wiederum, wenn Haus- und Grundstücksgeschäfte von Bevollmächtigten getätigt werden können sollen, ist eine notarielle Beurkundung gesetzlich notwendig und dann werden die NotarInnen detaillierte Formulierungen für die Vorsorgevollmacht empfehlen, mit denen über Einzelheiten ausdrücklich bevollmächtigt wird. Sicherlich bleibt ein Risiko, dass auch die Vorsorgevollmacht der PatVerfü durch die Bevollmächtigten in deren Eigeninteresse missbraucht wird, so wie jede Vollmacht. Ebenso eigennützig können auch rechtliche BetreuerInnen ihre Befugnisse missbrauchen. Eine rechtliche Betreuung zulassen anstatt mit Vollmacht vorzusorgen birgt indes noch ganz andere ‚Risiken‘ bzw. kann eine selbst gelegte Falle sein. Wir kommen auf das Thema im vorletzten Abschnitt zurück.

Auf den Internetseiten der PatVerfü wird das, was im Zusammenhang mit einer PatVerfü bedacht werden sollte, aufgezeigt und ausführlich erklärt. Die Erläuterungen sind auch in gedruckter Form als Handbuch PatVerfü veröffentlicht.

*„(2)Die Patverfü kann die Unterzeichner mit der vorformulierten strikten Ablehnung jeglicher Behandlung in einer Ambulanz oder einem Krisendienst potenziell in Lebensgefahr bringen: wenn beispielsweise eine starke Blutung nicht mehr gestillt oder ein Herzstillstand nicht mehr behandelt werden darf, weil die Betroffenen im Zustand der Bewusstlosigkeit ihre Verfügung nicht mehr widerrufen können.“ (Zitat aus dem BPE Rundbrief)*

Unsere Stellungnahme dazu: Falsch, nein. Das ist eine äußerst üble Verdrehung der PatVerfü. Die aus dem Zusammenhang gerissenen Worte „Ambulanz“ und „Krisendienst“ (diese werden wir bald genauer beleuchten) stammen aus Teil B der PatVerfü, in dem das Verbot von Zwangsbehandlung und anderen die Freiheit entziehenden Maßnahmen durch verschiedene Formulierungen erteilt wird. Ein Verbot lebensrettender, nicht-psychiatrischer medizinischer Maßnahmen wie dass *„eine starke Blutung nicht mehr gestillt oder ein Herzstillstand nicht mehr behandelt werden darf“*, wird weder in diesem Teil des PatVerfü-Formulars erteilt noch existiert es an anderer Stelle. Alles, was im PatVerfü-Formular wirksam ausbuchstabiert vorgegeben wird, bezieht sich auf Verhinderung psychiatrischer Diagnose, psychiatrischer Behandlung und ‚rechtliche Betreuung‘ genannter Vormundschaft. Zudem wird Zwangsbehandlung generell in der PatVerfü verboten wirksam für den Fall, dass der/die InhaberIn der PatVerfü in nicht-ohnmächtigem / nicht-komatösen Zustand eine ärztlicherseits geplante nicht-psychiatrische Behandlung ausdrücklich ablehnt. Personen, die Interesse daran haben, gegen lebenserhaltende medizinische (nicht-psychiatrische) Maßnahmen in bestimmten Situationen voranzuverfügen

(das ist nichts Ungewöhnliches und Hauptzweck vieler Patientenverfügungen), können zwar den freien Teil der PatVerfü dafür nutzen bzw. die PatVerfü erweitern, um diesbezüglich ihren Willen zu formulieren. Dafür gibt es aber keine Text-Vorlage im PatVerfü-Formular.

Zurück zu Teil B der PatVerfü, dieser beginnt mit: „Strikt untersage ich folgende Behandlungen:“ und die rufmörderisch umgedeutete Formulierung darin lautet: „- Behandlung in einer psychiatrischen Station eines Krankenhauses oder einer Ambulanz oder einem sog. Krisendienst“. Wer weiß, was ein Krisendienst ist, nämlich eine Art psychologische und psychiatrische Beratungsstelle, von der zwar die Gefahr ausgehen kann, mit Gewalt in eine geschlossene Psychiatrie verbracht zu werden, weiß, dass jedoch Menschen in medizinischen Notfällen wie mit einer starken Blutung oder einem Herzstillstand, dort gar nicht (oder höchstens zufällig) auflaufen, weil sie dort nicht behandelt werden können. Ebenso verhält es sich mit der Ambulanz, die im obigen Zusammenhang als ambulante psychiatrische Einrichtung (z.B. Tagesstätte) zu verstehen ist, jedoch nicht als Notfall-Rettungsstelle.

*„(3) Der Patverfü fehlt die Benennung eigener Erfahrungen, möglicher Krisensituationen und alternativer Lösungswege in psychosozialen Krisen, was aber auch heute noch (auf Grundlage des § 1901a BGB) als dringend erforderlich anzusehen ist, um die bei Ablehnung anstehender Verabreichungen von Psychopharmaka und Elektroschocks von Psychiatern immer wieder angezweifelte Selbstbestimmungsfähigkeit beim Abfassen der Patientenverfügung zu belegen und dem Einwand zu begegnen, man hätte sich keine ausreichenden Vorstellungen über eine zukünftige Krisenbewältigung gemacht.“ (Zitat aus dem BPE Rundbrief)*

Unsere Stellungnahme dazu: Das Patientenverfügungsgesetz wurde vom BPE-Vorstand anscheinend nicht ganz verstanden. Eine Patientenverfügung nach § 1901a BGB ist eine Vorausverfügung bezüglich Erlaubnis und Verbot von Untersuchungen und Behandlungen. Es ist eine einseitige Willenserklärung des/der VerfasserIn, das heißt, was die Person für sich verfügt hat, gilt und darf nicht von Anderen angefochten werden. So wurde die Selbstbestimmung vom Gesetzgeber gesichert (in allen möglicherweise eintretenden Lebenslagen, für die verfügt wurde). Erforderlich für die Rechtsgültigkeit einer Patientenverfügung ist lediglich, dass der/die InhaberIn sie im Zustand der sogenannten Einwilligungsfähigkeit verfasst hat. Deswegen empfehlen die Herausgeber der PatVerfü, die Einwilligungsfähigkeit mit einem ärztlichen Geschäftsfähigkeitsattest (mit zeitnahe Datum zur Unterschrift der PatVerfü) zu belegen. Und daher ist im PatVerfü-Formular der Hinweis vorgesehen: „Zusätzlich füge ich dieser Patientenverfügung die Kopie eines ärztlichen Attests über Geschäftsfähigkeit hinzu [...]. Das Original des Attests befindet sich in meinen Unterlagen.“ Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Patientenverfügung notariell beurkunden zu lassen, das nicht alleine, weil dabei auch der/die NotarIn die Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit feststellt.

Eine „Benennung eigener Erfahrungen, möglicher Krisensituationen und alternativer Lösungswege in psychosozialen Krisen“ ist hingegen nicht erforderlich, um die rechtliche Gültigkeit und damit Wirksamkeit der PatVerfü zu belegen. Bezweifeln und Einwände von PsychiaterInnen wegen Fehlens solch einer Benennung sind rechtlich unerheblich und können daher getrost ignoriert werden. Mit einer wie oben erklärt rechtlich abgesicherten und im Bedarfsfall konsequent angewandten PatVerfü muss mensch keine Angst vor Zwangsmaßnahmen haben und braucht PsychiaterInnen nicht nach dem Mund zu reden, braucht ihnen nicht erst die eigene Selbstbestimmungsfähigkeit zu beweisen. Welche Lösungswege mensch dann in sozialen Problemlagen für sich wählt, ist eben Sache der eigenen Selbstbestimmung.

Abgesehen davon: Das PatVerfü-Formular lässt sich individuell ergänzen und so kann, wer möchte, auch in seiner PatVerfü darauf hinweisen, was er zu tun gedenkt im Falle von sozialen Krisen und welche Hilfs-Angebote er sich für diese wünscht. Um die Wirksamkeit der PatVerfü zu bewahren, muss jedoch darauf geachtet werden, das so zu formulieren, dass es in bestimmten Situationen nicht doch als Einladung zur psychiatrischen Diagnostizierung verstanden und damit ermöglicht wird, eine Zwangseinweisung zu erwirken. Und allgemein muss zur Kenntnis genommen werden, dass eine Patientenverfügung keine beliebige Bestell-Liste für nicht-medizinische Hilfen ist. Auch sind Vorsorgebevollmächtigte lediglich für rechtliche Angelegenheiten, nicht für sozialarbeiterische Tätigkeiten zuständig. Sie können beispielsweise dazu bevollmächtigt werden, im Falle von Pflegebedürftigkeit einen Vertrag mit einem häuslichen Pflegedienst zu organisieren und zu unterzeichnen, wenn der/die Betreffende aufgrund eines Schlaganfalls dazu nicht mehr selber in der Lage ist, jedoch nicht dazu, während sozialen Krisen für die Person einkaufen zu gehen, Schlaftee zuzubereiten, einfühlsame ZuhörerIn zu sein oder Sozialberatung zu geben.

Nun zu dem, was unter „Anmerkungen zur Kündigung der Mitherausgeberschaft der PatVerfü“ von Kristina Dernbach, Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des BPE, behauptet wurde, „Anlass der Kündigung“ zu sein:

„Fälle des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten in Berlin“ (Zitat aus dem BPE Rundbrief)

Unsere Stellungnahme dazu: Das halten wir für eine erfundene Geschichte. Gibt es dafür Beweise? Von welcher Art Missbrauch ist überhaupt die Rede? Uns sind keine aktuellen Fälle des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten in Berlin in unseren Kreisen bekannt. Bekannt ist uns hingegen die jüngste eigennützige Hetze eines Herausgebers einer anderen Patientenverfügung, von der wir vermuten, dass sie Ursprung dieser Geschichte ist. Und wenn es sie gäbe, was hätten angebliche Fälle des Missbrauchs irgendwelcher Vorsorgevollmachten mit der PatVerfü zu tun? Und angenommen, dass Vollmachten, die mit einer PatVerfü verbunden sind, vereinzelt von den Bevollmächtigten missbraucht werden, warum sollte das hinreichend sein, um die PatVerfü an sich in Frage stellen? Frau Dernbach schrieb selber: „Das Missbrauchspotential der Vorsorgevollmacht ist keine Schwäche, die nur die PatVerfü betrifft.“ (Zitat aus dem BPE Rundbrief)

Wir haben das auch bereits erörtert: Jede Vollmacht kann missbraucht werden. Also dann – was nun?

Wir sollten uns alle über Folgendes klar sein: Jedem Menschen kann passieren, sei es früher, sei es später, in jedwede Situation zu geraten, in der er als ‚einwilligungsunfähig‘ nicht mehr für sich entscheiden kann oder es zwar könnte, aber nicht mehr darf (sei es aufgrund eines Unfalls oder einer körperlichen Krankheit oder wegen einer psychiatrischen Diagnose.) Fast jeder Volljährige hat hierzulande von Gesetzes wegen lediglich, aber immerhin, die Wahl, für diesen Fall entweder privat mit einer Vorsorgevollmacht vorzusorgen oder in Kauf zu nehmen, dass ihm/ihr von einem Gericht eine rechtliche Betreuung auferlegt wird, ob er/sie dann möchte oder nicht, wird keine Rolle spielen. Eine rechtliche Betreuung kann ebenfalls missbraucht werden – trotz staatlichen Kontrollen, das ist auch aus den Medien bekannt – z.B., indem sich der/die BetreuerIn am Betreuten bereichert. Bei einer rechtlichen Betreuung besteht jedoch nicht nur die Gefahr des illegalen „Missbrauchs“ durch Angehörige oder BerufsbetreuerInnen, sondern eine Betreuung ist ein leider immer noch legales Gewaltverhältnis, bei dem die sogenannten Betreuten entmündigt sind: Obwohl die BetreuerInnen einerseits durch das Patientenverfügungsgesetz an den Willen der Betreuten gebunden sein sollten, lässt ihnen das Betreuungsrecht die Möglichkeit, gegen den geäußerten Willen der Betreuten zu deren angeblichem „Wohl“ zu entscheiden – im Unterschied zu Vorsorgebevollmächtigten, die mit oder ohne Vorhandensein einer Patientenverfügung ausschließlich an den Willen der VollmachtgeberInnen gebunden sind.

Eine Vorsorgevollmacht kann vom Vollmachtgeber mit sofortiger Wirkung gekündigt, d.h. widerrufen werden, so lange er körperlich in der Lage ist, das zu vermitteln und so lange er/sie geschäftsfähig ist. Letzteres bleibt, wie gesagt, bei einer mit PatVerfü verbundenen Vorsorgevollmacht immer bestehen. Ist eine Betreuung erst einmal eingerichtet, kann sie nicht vom Betreuten widerrufen werden, sondern sie kann nur in einem zumeist langwierigen Verfahren aufgehoben (oder geändert) werden, wenn die RichterInnen und PsychiaterInnen es zulassen.

Eine PatVerfü und damit die mit ihr verbundene Vorsorgevollmacht bietet das maximal Mögliche an Selbstbestimmung in allen möglichen Lebensbereichen und Krankheitsphasen. Die Ausübung von Selbstbestimmung kann für die betreffende Person sicherlich auch unangenehme Folgen haben, weil Selbstbestimmung beinhaltet, dass sich die Person auch selber Schaden zufügen kann und die Verantwortung dafür nicht auf Andere abwälzen kann. Wir haben in unseren Publikationen zur PatVerfü darauf hingewiesen, dass eine PatVerfü zu haben nicht sinnvoll ist für Menschen, die daran glauben, dass psychiatrischer Zwang ihnen nützlich ist. Es gibt jedoch Menschen, insbesondere Psychiatrie-Erfahrene, die psychiatrischen Zwang in jeder Situation für sich ausschließen wollen. Warum kündigt der BPE als angeblicher Vertreter der Psychiatrie-Erfahrenen dann die Mitherausgeberschaft der PatVerfü?

Außerdem ist es auch für Menschen, die eine PatVerfü haben, möglich, psychiatrische Angebote zu nutzen, wenn sie daran interessiert sind, indem sie dann ihre PatVerfü nicht vorzeigen. Das sollte beim Besuch von niedergelassenen PsychiaterInnen ohne Schwierigkeiten ablaufen. Wer sich allerdings auf eine offene psychiatrische Station einer Klinik aufnehmen lässt und zu diesem Zweck das Diagnose-Verbot seiner PatVerfü aufhebt, begibt sich eher in die Gefahr, dass er/sie in die Geschlossene verbracht wird und wieder im vollen Umfang psychiatrischen Zwangsmaßnahmen ausgeliefert ist.

Alles das sollte dem BPE-Vorstand bekannt sein, vor allem, wenn der Eine oder die Andere sich die Mühe gemacht hätte, die Texte auf den Internetseiten der PatVerfü zu lesen und zu verstehen, deren Mitherausgeber

der BPE zudem selber war. Offenbar zog es der neue Vorstand vom BPE vor, einseitige Argumente und Lügen wiederzugeben, ohne sie zu hinterfragen. Der Großteil dessen, was im Dezember-Rundbrief des BPE auf Seite 4 geschrieben steht, stammt nämlich von Peter Lehmann. Dieser hetzt nicht zum ersten Mal gegen die PatVerfü und gegen organisierte Psychiatrie-Erfahrene in Berlin, die sich für Menschenrechte gegen Zwangspsychiatrie einsetzen. Doch während das Formular der PatVerfü inklusive Vorsorgevollmacht ein hohes Maß an Selbstbestimmung bietet, birgt die von Peter Lehmann herausgegebene und angepriesene sogenannte „Psychosoziale Patientenverfügung“ die Gefahr, seine Selbstbestimmung, bildlich gesprochen, an der Türschwelle wieder abzugeben. Diese enthält nämlich eine Betreuungsverfügung (!). In einer Betreuungsverfügung gibt der/die VerfasserIn an, welche Person(en) er/sie sich als rechtliche Betreuer im gesetzlich gegebenen zukünftigen Fall wünscht. Ob und wann eine Betreuung eingerichtet wird, das bestimmt nach wie vor das Gericht, auch gegen den dann aktuellen Willen des/der Betroffenen. Diese/r begibt sich freiwillig in die Gewalt von zwar selbst gewählten BetreuerInnen, die aber über ihn/sie entscheiden können, sobald die Betreuung eingerichtet wird. Und danach kommt der/die Betroffene schwerlich wieder aus der Betreuung raus, auch wenn sich für den Betroffenen herausstellt, dass die selbst gewählten BetreuerInnen doch nicht die Richtigen sind. Des Weiteren kann das Betreuungsgericht die durch eine Betreuungsverfügung gewählten BetreuerInnen auch wieder absetzen und dann den Betroffenen andere, dem Gericht gefällige BetreuerInnen aufzwingen.

*„Alleingang des Vereins die-BPE in der Bewerbung der PatVerfü, wobei die-BPE ein Veto des BPE missachtete“ (Zitat aus dem BPE Rundbrief)*

Unsere Stellungnahme dazu: Allgemein gesehen darf jeder die PatVerfü bewerben. Offensichtlich ist hier jedoch ein konkreter Vorgang gemeint, den wir nun genauer schildern werden, denn das, was vom Vorstand des BPE darüber behauptet wird, ist falsch. In Wirklichkeit lief es so ab: Am 31.10.2018 um 10:03 Uhr sendete die-BPE eine E-Mail an alle Herausgeber der PatVerfü, mit der Information, dass Nina Hagen einen Text über die PatVerfü verfasst hatte, der kürzlich in einem Buch („Stadtwirte“) veröffentlicht wurde und dass der Herausgeber („Gesellschaft für integrative Beschäftigung“) erlaubt hat, ihn im Internet zu veröffentlichen. Dieser Text wurde durch die E-Mail zum Lesen an die Mitherausgeber der PatVerfü übermittelt, verbunden mit dem Anliegen, ihn auch auf der Internetseite der PatVerfü zu veröffentlichen und dann diese Veröffentlichung zu bewerben. In der Annahme, dass dieser Beitrag von Nina Hagen, Schirmfrau der PatVerfü seit 2012, von den Mitherausgebern der PatVerfü ebenso freudig begrüßt wird, sahen die Absender von die-BPE kein Problem darin, mitzuteilen, dass falls es Einspruch geben sollte, dieser kurzfristig bis zum nächsten Tag erfolgen sollte. Innerhalb dieser Zeit, am frühen Morgen des nächsten Tages, erhob der BPE-Vorstand dann auch per E-Mail Einspruch. Entsprechend erfolgte daraufhin keine Veröffentlichung des Textes auf der PatVerfü-Internetseite. Ein allgemeines „Veto zur Veröffentlichung“, wie es der BPE ebenfalls mit seiner E-Mail erteilt haben wollte, ist jedoch absurd. Der Text war bereits im Buch veröffentlicht und kein Herausgeber der PatVerfü kann einem anderen Herausgeber der PatVerfü verbieten, ihn auf seinen eigenen Internetseiten zu veröffentlichen. Des Weiteren kündigte der BPE in seiner E-Mail an, dass in der kommenden Woche eine Stellungnahme folgen werde. Die angekündigte Stellungnahme ist nicht erfolgt. Stattdessen kündigte der BPE am Montag, den 5.11.2018, seine PatVerfü-Mitherausgeberschaft – ebenfalls ohne Begründung. Diese Kündigung wurde von die-BPE in ihrem Verantwortungsbereich sofort ordnungsgemäß umgesetzt. Dann erst wurde der Text von Nina Hagen auf der PatVerfü-Internetseite veröffentlicht, weil niemand von den anderen Mitherausgebern widersprochen hatte.

Diese Gegendarstellung soll im nächsten BPE Rundbrief veröffentlicht und an die Landesorganisationen des BPE weitergegeben werden. Solange der neue Rundbrief noch nicht erschienen ist, bitten wir, sie unter den BPE Rundbrief Ausgabe 4/2018 als LeserInnen-Kommentar ins Internet zu stellen.

Im Auftrag vom Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener (die-BPE)

Alice Halmi und Uwe Pankow